

Protokoll Fachschaftsratssitzung 11.01.2023

Sitzungsleitung: Theresa Kimmel und Henry Wilkens
Protokollführung: Ruven Noeske
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr



- Der Fachschaftsrat war beschlussfähig. -

Inhalt

1. Ankündigungen.....	1
2. Genehmigung des Protokolls vom 21.12.2022	1
3. StuRa.....	1
4. QSM	2
Abstimmung über QSM.....	2
5. Wahlausschuss	2
6. Sensibilisierungs-AK.....	2
7. Satzungsänderung-AK.....	2
Abstimmung über Anzahl der FSR-Mitglieder:	2
Abstimmung über Zeitpunkt der Sprecherwahl:	2
Abstimmung über Satzungsänderungen:	2
8. Büro-AK.....	2
9. Wochenende-AK	3
10. Beratungs-AK	3
11. Projekte-AK	3
12. Social Media-AK	3
13. Jura-Ball-AK	3
14. Verschiedenes.....	3
Anhang: Änderung der Satzung:	4

1. Ankündigungen

Der Jura-Ball-AK wird als neuer TOP 13 eingefügt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 21.12.2022

Das Protokoll der Sitzung vom 21.12.2022 wurde einstimmig genehmigt.

3. StuRa

Die Uni hat genug finanzielle Rücklagen für die Energiekrise.

Es soll eine Website der Uni eingerichtet werden für Vorschläge zum Klimaschutz.
Der StuRa bewirbt sich bei „eine Uni ein Buch“ mit „Die Glasglocke“.
Die Geschäftsführerin des StuWe soll in den StuRa kommen
Das Thema sexuelle Belästigung wurde diskutiert.
Ein Antrag auf Förderung von Kneipen im INF wurde grds. Positiv aufgenommen.
Antrag auf ausschließliche Förderung von vegetarischem Essen wurde eher kritisch aufgenommen; Meinungsbild dazu eher negativ

4. QSM

Vorschlag die Mittel für Bib-Öffnung am Samstag (inflationsbedingt) zu erhöhen i.H.v. 34.000€

Vorschlag für PREMIUM-beck-online i.H.v. 17.000€

Mittel für Bib insgesamt 47.544,91€

Mittel für HeidelPräp-Samstagsklausuren i.H.v. 65.000€

Können Mittel nicht für den vorgeschlagenen Zweck verwendet werden, dürfen sie anders eingesetzt werden.

Abstimmung über QSM

Einstimmig angenommen

5. Wahlausschuss

Fachschaftsratswahlen vom 6.2. bis 13.2.

Kandidaturen bis zum 30.1. auf der StuRa-Website

6. Sensibilisierungs-AK

Frage von KritischenJurist*innen wie die Planungen sind.

Kommunikation sollte grds. über die Sprecher laufen

7. Satzungsänderung-AK

22 Änderungen

Einheitlich geändert

Max. Mitglieder von 80 auf 30 Mitglieder reduziert? Diskussion, ob 30 oder 50.

Abstimmung über Anzahl der FSR-Mitglieder:

Mehrheit für 50 Mitglieder.

3 Delegationen pro Mitglied möglich.

Sprecherwahl in der ersten Vorlesungswochen.

Abstimmung über Zeitpunkt der Sprecherwahl:

Der Vorschlag wurde angenommen.

Keine Delegationen bei geheimen Wahlen

Abstimmung über Satzungsänderungen:

Die Satzungsänderung wurde in der geänderten Fassung angenommen

8. Büro-AK

Protokollarische läuft gut

Kritik: Einige haben ihre Schichten nicht wahrgenommen

Neue Leitung im neuen Semester nötig

9. Wochenende-AK

Planung läuft

Noch offen für Workshop-Ideen

10. Beratungs-AK

Büro-Öffnung soll erfolgen.

11. Projekte-AK

Wird vertagt.

12. Social Media-AK

Der AK wirft die Idee einer vorweihnachtlichen Verlosung von Ersti-Tüten-Überbleibseln auf.

Die Fachschaft stimmt dem einstimmig zu.

13. Jura-Ball-AK

Suche nach Location läuft

Stimmungsbild für die Molkenkur positiv

14. Verschiedenes

Klausuren- und Hausarbeiten-Sammlung-Projekt

- Ruven berichtet von dem Stand des Projekts bei Exam
- Kooperation mit der FS MathePhysikInfo geglückt
- Erstes Treffen machte deutlich, dass zunächst eine Übertragung auf unsere FS sinnvoll wäre
- Perspektive für Uni weites Portal bleibt, FS Jura Portal als erster Schritt dahin
- Plan für „politische Umsetzung“ steht
- Aufruf zur Unterstützung von dem Programmiervorgang

Übriges:

- Distanzierung von der Falschbehauptung des Zwingers bzgl. „Neckarkapitäne“
- Info-Post für PeriodicDE darf gepostet werden.

Anhang: Änderung der Satzung:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsrate beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt und die Zahl der maximalen Delegationen wird von „zwei“ auf „drei“ geändert.
8. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.“
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachschaftsrates“ die „in der Vorlesungszeit“ eingefügt und die Worte „im Semester“ gestrichen.
10. Im § 17 werden nach dem Wort „Leiter*in“ die Worte „und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.
11. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.“
12. In § 24 Abs.4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
14. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.

15. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d

16. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.

(2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

17. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

18. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“

19. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“

20. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.

Begründung des Antrags:

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genders wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsräte sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäßig Satz 2.
5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können. Zudem wird die Zahl der zulässigen Delegationen ausgeweitet, um den Fachschaftsrat auch beispielweise in den vorlesungsfreien Zeiten durch eine hohe Anzahl an Delegationen beschlussfähig zu halten.
8. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.
9. Da der Fachschaftsrat sich zum 01.04 oder 01.10 zusammensetzt und dieser die neue Sitzungsleitung bestimmt, wird die Wahl der Sitzungsleitung in die Vorlesungszeit verschoben, um sicherzustellen, dass genügend Mitglieder vor Ort sind.
10. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter*innen in der Satzung zu limitieren.
11. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
12. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.

13. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
14. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
15. Nur formelle Änderung der Sortierung.
16. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
17. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen.
18. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
19. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Der Fachschaftratsrat wählt dann neu.
20. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
21. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Satzung der Studienfachschaftratsrat Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022	Satzung der Studienfachschaftratsrat Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 11.01.2023

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.

(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

(...)

§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.

(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.

(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.

(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

(...)

§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.

(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.

(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

(...)

§ 7 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt.

²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.

(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. ³Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,
- f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d.

(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/eine Protokollat*in bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

(...)

§ 7 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzig Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt.

²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.

(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

(4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,
- f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entsendung in den Fakultätsrat.

Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.

§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.

(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.

(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.

(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

[...]

§ 14 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt.

⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des

§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.

(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.

(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.

(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied können bis zu **drei** Stimmen delegiert werden. ³Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. ⁴**Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen.** ⁵**Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen.** ⁶**Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.**

[...]

§ 14 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates **in der Vorlesungszeit** aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des

<p>Fachschaftsrates. (2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Einberufung (1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹ Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³ In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren</p> <p>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in. (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des</p>	<p>Fachschaftsrates. (2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Einberufung (1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹ Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³ In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>(...)</p> <p>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in. (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.</p> <p>(...)</p> <p>§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des</p>
--	---

Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.

§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)

Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Stellvertretungsregelung des § 19 Abs. 2 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.

(...)

§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 44 der Organisationssatzung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)

8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat
§ 27a Beschluss über Entsendung

(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.

(2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat

¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

<p>(...)</p> <p>§ 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(...)</p> <p>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates ¹Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. ²In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p>§ 27c Mandat im Fakultätsrat Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.</p> <p>§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat (1) Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>(...)</p> <p>§ 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(...)</p> <p>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7 Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum tt. mmmmm 2023 in Kraft. (Ein Datum ca. fünf Tage nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen.)</p>